OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301283/4/Kl/Rd

Datum:
Linz, 24. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des M.H., X, K., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 17. August 2016, Ge96-16-2016, wegen einer Verwaltungsübertretung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 und 3 VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG entfällt ein Kostenbeitrag im Beschwerdeverfahren.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 17. August 2016, Ge96-16-2016, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 1.300 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 60 Abs. 1 ASchG iVm § 130 Abs. 1 Z 19 ASchG verhängt, weil er als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher handelsrechtlicher Geschäftsführer der K. GmbH (Heizungstechnik; Lüftungstechnik im Standort K., X) zu vertreten hat, wie anlässlich einer Unfallerhebung durch das Arbeitsinspektorat Linz am 16. März 2016 festgestellt wurde und wie aus der Anzeige des Arbeitsinspektorates Linz vom 21. März 2016, Zl. 041-21/1-09/16, hervorgeht, dass am 3. März 2016 der Arbeitnehmer R.N., geb. am x, bei der Baustelle in K., X, auf einer Stehleiter mit Schweißarbeiten an unmittelbar unterhalb der Kellerdecke (Raumhöhe ca 3,6 m) montierten Heizungsrohren beschäftigt war, und die verwendete Stehleiter für diese Schweißarbeiten als Standplatz für den Arbeitnehmer nicht geeignet war und somit ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit des Arbeitnehmers nicht erreicht wurde, obwohl Arbeitgeber dafür zu sorgen haben, dass Arbeitsvorgänge so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird. Aufgrund der Nichteinhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen kam es zu einem Arbeitsunfall.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu der Ausspruch einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe, beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen - unter Hinweis auf die Einwände anlässlich der Aufforderung zur Rechtfertigung - ausgeführt, dass die Firma (früher W., jetzt K.) schon vor Übernahme aus dem Konkurs Sicherheitsschulungen und eine Sicherheitsvertrauensperson gehabt habe, und zwar in der Person des verunfallten Arbeitnehmers N. Herr N. sei bei der K. wiederum als Sicherheitsvertrauensperson eingesetzt geworden. Die Mitarbeiter seien damals und werden auch jetzt entsprechend dem Arbeitsvorgang unterwiesen, welche Sicherheitsvorkehrungen zu beachten und zu treffen seien, insbesondere die richtige Verwendung von Stehleitern. Zudem werde darauf geachtet, dass nur geeignete Leitern verwendet werden und sich diese in ausreichender Lage befinden. Der Aufbau eines Gerüstes im Raum sei wegen der Kurzfristigkeit der Arbeiten nicht notwendig und auch praktisch nicht möglich gewesen und wäre überdies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden gewesen. In solchen Fällen könne eine Leiter als geeignet angesehen werden.

Von der belangten Behörde sei nicht ausgeführt worden, in welcher Art und Weise die Arbeiten durchgeführt hätten werden sollen. Die Tatsache, dass ein Unfall passiert sei, bedeute nicht automatisch eine strafbare Missachtung von Sicherheitsvorkehrungen bzw Nichteinhaltung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen.
Am Unfalltag sei sowohl aus der Sicht des Beschwerdeführers als auch des Mitarbeiters eine geeignete Leiter verwendet worden, welche gut aufgestellt, standsicher und nicht zu hoch gewesen sei. Es habe sich nur um kurzfristige Nachbesserungsarbeiten (Rohre wurden durch Schweißarbeiten geheftet) gehandelt. Die Raumhöhe betrug 3,5 m und befanden sich die Rohre auf einer Höhe von 3,3 m. Der verunfallte Arbeitnehmer sei auf der 3. Stufe der Leiter (somit auf 1,25 m Höhe) gestanden. Der Arbeitnehmer weist eine Körpergröße von 1,85 m auf, weshalb somit für die Überkopfarbeit lediglich eine Höhe von 20 cm – ohne Berücksichtigung der Armlänge – verblieben sei. Die Überkopfarbeiten hätten nicht einmal mit gestreckten Armen und jedenfalls in einem zulässigen Greifraum verrichtet werden müssen. Zudem lag auch keine erhöhte Absturzgefahr vor, die ein Gerüst oder andere besondere Absicherungen erfordert hätten und sei die Tätigkeit nur kurz ausgeübt worden. Es werde somit kein Mangel in der Arbeitssicherheit erkannt.
Der Beschwerdeführer machte ein monatliches Nettoeinkommen von 1.200 Euro geltend und verwies darauf, dass er aus der Firma K. kein Gehalt beziehe, da die Firma vor kurzem aus dem Konkurs übernommen worden sei und sich wieder im Aufbau befinde. Weiters erscheine dem Beschwerdeführer die verhängte Geldstrafe als überhöht und verwies er auf seine verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 60 Abs. 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG idgF haben Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Arbeitsvorgänge so vorbereitet, gestaltet und

durchgeführt werden, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird.

Gemäß § 130 Abs. 1 Z 19 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen die Verpflichtungen betreffend die Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung von Arbeitsvorgängen oder die Einrichtung, Beschaffenheit und Erhaltung von Arbeitsplätzen verletzt.

5.2. Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Danach ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass
1) die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und
2) die Identität der Tat (zB nach Ort und Zeit) unverwechselbar feststeht. Was den vorstehenden Punkt 1) anlangt, sind entsprechende, dh, in Beziehung zum vorgeworfenen Straftatbestand stehende wörtliche Anführungen erforderlich, die nicht etwa durch bloße paragraphenmäßige Zitierung von Gebots- oder Verbotsnormen ersetzt werden können. Was den vorstehenden Punkt 2) anlangt (unverwechselbares Festhalten der Identität der Tat) muss im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat insoweit in konkretisierter Umschreibung zum Vorwurf gemacht werden, dass er in die Lage versetzt wird, im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren und gegebenenfalls im außerordentlichen Verfahren auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und es muss ferner der Spruch geeignet sein, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

Gemäß § 31 Abs. 1 und 2 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen der Verjährungsfrist von einem Jahr von der Behörde keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist. Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs. 2 VStG ist jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung.

Es muss daher die Tat unter Anführung aller wesentlicher Tatbestandsmerkmale dem Beschuldigten innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist vorgeworfen werden. Eine Umschreibung der Tatbestandsmerkmale lediglich in der Bescheidbegründung reicht im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes nicht aus (vgl. Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Auflage, Seite 1522 ff).

5.3. Diesen Anforderungen wird aus nachstehenden Gründen nicht entsprochen:
Die belangte Behörde hat im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, dass "... am 3.3.2016 der Arbeitnehmer R.N., geb. am x, bei der Baustelle in K., X, auf einer Stehleiter mit Schweißarbeiten an unmittelbar unterhalb der Kellerdecke (Raumhöhe ca. 3,6m) montierten Heizungsrohren beschäftigt war, und die verwendete Stehleiter für diese Schweißarbeiten als Standplatz für den Arbeitnehmer nicht geeignet war und somit ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit des Arbeitnehmers nicht erreicht wurde, obwohl Arbeitgeber dafür zu sorgen haben, dass Arbeitsvorgänge so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird".

Das strafbare Verhalten des Beschwerdeführers wurde von der belangten Behörde im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses unter die Bestimmungen der §§ 60 Abs. 1 iVm 130 Abs. 1 Z 19 ASchG subsumiert, ohne jedoch näher zu konkretisieren, welchen der drei Tatbestände (die Vorbereitung, die Gestaltung und die Durchführung des Arbeitsvorganges) der Beschwerdeführer erfüllt hat (vgl. VwGH vom 14.12.2007, 2007/02/0273). Vielmehr stellt die von der belangten Behörde gewählte Formulierung " ... nicht geeignet ..." und "... nicht erreicht wurde ..." eine allgemein gehaltene Umschreibung des Tatverhaltens dar und entspricht somit nicht dem Erfordernis der als erwiesen angenommenen Tat, zumal jene Tat im Spruch so eindeutig umschrieben sein muss, dass kein Zweifel darüber besteht, wofür der Täter bestraft wurde (vgl. VwGH 5.12.1983, 82/10/0125). Im Übrigen normiert § 130 Abs. 1 Z 19 ASchG weder die "Nichteignung" eines Arbeitsmittels noch die "Nichterreichung" des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer, sondern steht die Verletzung einer der oben angeführten Verpflichtungen betreffend Arbeitsvorgänge unter Strafe. Den Anforderungen an den Spruch des Straferkenntnisses iSd § 44a VStG wird durch die bloße paragraphenmäßige Zitierung der Gebotsnorm - ohne dies entsprechend in Beziehung zum vorgeworfenen Straftatbestand zu bringen - nicht Rechnung getragen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet. Letzterer Einstellungsgrund liegt gegenständlich vor, da der Tatvorwurf einer ungeeigneten Stehleiter bei einem Arbeitsvorgang nicht gleichgehalten werden kann mit einer Verletzung der Verpflichtung des Arbeitgebers zur gesetzmäßigen Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung von Arbeitsvorgängen. Zudem ist im Hinblick auf eine allfällige Richtigstellung des Tatvorwurfes durch das Landesverwaltungsgericht zwischenzeitlich Verfolgungsverjährung eingetreten, sodass auch der Einstellungstatbestand des § 45 Abs. 1 Z 3 VStG vorliegt.

6. Weil die Beschwerde Erfolg hatte, war gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Die Beschwerde/Revision ist nicht mehr zulässig, wenn nach Zustellung des Erkenntnisses ausdrücklich auf die Beschwerde/Revision verzichtet wird. Der Verzicht auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof ist dem Verwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ist nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1) Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2) Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt